

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
und zur Änderung der Tabellenentgelte
(2. ÄnderungsTV-Ä OLK)

vom 20. März 2013

Zwischen

der **Oberlausitz-Kliniken gGmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Stadtwall 3, 02625 Bautzen

einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH vom 11.12.2006 in der Fassung des 1. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 1. November 2010 folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä OLK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH (TV-Ä OLK) vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 1. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 1. November 2010 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte erhöhen sich mit Wirkung vom 01.01.2013 um 2,6 % (Anlage A), sowie mit Wirkung zum 01.01.2014 um weitere 2,0 % (Anlage B).

§ 3 Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

mit Wirkung vom 01.01.2013

<i>EG I</i>	<i>25,65 Euro,</i>
<i>EG II</i>	<i>29,75 Euro,</i>
<i>EG III</i>	<i>32,32 Euro,</i>
<i>EG IV</i>	<i>34,37 Euro.</i>

mit Wirkung zum 01.01.2014

<i>EG I</i>	<i>26,16 Euro,</i>
<i>EG II</i>	<i>30,35 Euro,</i>
<i>EG III</i>	<i>32,97 Euro,</i>
<i>EG IV</i>	<i>35,06 Euro.“</i>

§ 4 Zusatzurlaub

§ 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) *Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub pro Kalenderjahr in Höhe von*

- *entweder 1 Arbeitstag, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste,*
- *oder 2 Arbeitstagen, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste*

kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. „Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. „Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. „Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

§ 5 Ausgestaltung der AT-Vergütungen

In der Entgelttabelle (Anlage) wird nach Stufe 2 der Entgeltgruppe 3 sowie nach Stufe 1 der Entgeltgruppe 4 der Hinweis „AT“ eingefügt.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Protokollerklärung zu § 19 Absatz 1:

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 1

Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die in den Entgeltgruppen 3 und 4 eingruppiert sind und die vorgesehene Verweildauer in der Endstufe erreicht haben, können eine außertarifliche Vergütung, die nicht zeitlich befristet ist, beantragen. Zu diesem Zwecke soll Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten über die Höhe und den Beginn der AT-Vergütung hergestellt werden. Ist dieses Einvernehmen nicht möglich, kann sich die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt direkt an den Geschäftsführer der Oberleitungs-Kliniken gGmbH wenden, der verbindlich über den Antrag entscheidet.

§ 6
Qualifizierung

§ 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) 1Zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. 2Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen. 3In den Jahren 2013 bis 2015 wird dem Arzt/ der Ärztin eine weitere Freistellung im Umfang von zwei Tagen jährlich gewährt. 4Auf Nachweis durch den Arbeitnehmer übernehmen die Oberlausitz-Kliniken gGmbH anfallende Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen bzw. sonstigen Weiterbildungen (Tagungskosten) in den Jahren 2013 bis 2015 bis zu einem Betrag von 200 EUR jährlich, soweit diese Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 geeignet und erforderlich sind.“

§ 7
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) In § 40 Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 2012“ durch die Worte „31. März 2015“ ersetzt.

Dresden, 10.6.2013


.....

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

Bautzen, 29. Mai 2013


.....

Reiner E. Rogowski
Oberlausitz-Kliniken gGmbH

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä OLK ab 1. Januar 2013						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
Arzt	3.909,71 €	4.131,30 €	4.289,59 €	4.563,96 €	4.891,09 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.160,17 €	5.592,83 €	5.972,73 €	6.194,33 €	6.410,64 €	6.626,96 €
Oberarzt	6.463,41 €	6.843,31 €	AT			
Chefarztvertreter	7.603,07 €	AT				

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä OLK ab 1. Januar 2014						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
Arzt	3.987,90 €	4.213,93 €	4.375,39 €	4.655,23 €	4.988,91 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.263,38 €	5.704,69 €	6.092,18 €	6.318,22 €	6.538,86 €	6.759,50 €
Oberarzt	6.592,68 €	6.980,17 €	AT			
Chefarztvertreter	7.755,13 €	AT				